

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Februar 2021

Nr. 2021/150

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2020/1784 hat der Regierungsrat am 7. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)¹⁾ beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Der Regierungsrat wurde mit dringlichem fraktionsübergreifendem Auftrag: Anpassung der Höchstgrenze des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages (AD 0007/2021) vom 27. Januar 2021 beauftragt, den nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrag gemäss § 4 Absatz 2 der Härtefallverordnung-SO auf das vom Bund vorgesehene Maximum von 750'000 Franken anzuheben. Mit dieser Anpassung kann einem Unternehmen ab einem Umsatz von 1 Million Franken grundsätzlich ein deutlich höherer Härtefallbeitrag zugesprochen werden. Daher erfolgt die Anpassung der Verordnung vor Beantwortung des dringlichen Auftrags.

Aufgrund der Erhöhung des maximalen Härtefallbeitrages auf 750'000 Franken, des – mit den vom Bund beschlossenen Lockerungen der Anspruchsvoraussetzungen – neu entstandenen Mengengerüsts sowie des zunehmenden Drucks, Überentschädigungen zu vermeiden, werden die Härtefallbeiträge sämtlicher Anspruchsgruppen an die Fixkosten gekoppelt. Dies bedeutet, alle Unternehmen müssen im Rahmen ihrer Antragsstellung bestätigen, dass ihnen aus dem Umsatzrückgang am Jahresende 2020 bzw. bei einer Berechnung nach § 10 Absatz 1^{bis} am Ende der 12 Monate erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren. Diese Berechnung gilt für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses hängigen und für alle künftigen Gesuche.

Des Weiteren werden Anpassungen in die Verordnung übernommen, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen haben.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4 Härtefallbeiträge

Die Härtefallverordnung-SO wird in § 4 Absatz 1 dahingehend ergänzt, dass Härtefallbeiträge einmalig ausgerichtet werden. Es besteht keine Möglichkeit, mehrere Gesuche bis zur Ausschöpfung des Maximalbetrags gemäss der Absätze 2 und 2^{bis} bzw. § 6 einzureichen.

Die Höhe des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages beläuft sich pro Unternehmen auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, jedoch neu auf höchstens 750'000 Franken. Mit der vorliegenden Anpassung von § 4 Absatz 2 wird das Anliegen des dringlichen Auftrags umgesetzt.

¹⁾ BGS 101.6.

Aufgrund der Erhöhung des maximalen Härtefallbeitrages muss auch § 4 Absatz 2^{bis} angepasst werden. Der maximale Härtefallbeitrag für Unternehmen, deren Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital einbringen oder deren Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen auf ihre Forderungen verzichten, wird neu auf 1.5 Millionen Franken festgesetzt. Dies entspricht – der bisherigen Systematik folgend – einer Verdoppelung des Härtefallbeitrags gemäss § 4 Absatz 2.

§ 5 Solidarbürgschaft

Die geltende Fassung der Härtefallverordnung-SO sieht vor, dass nur jene Unternehmen eine Solidarbürgschaft beantragen können, die den maximalen Härtefallbeitrag von 200'000 Franken erhalten haben. Dieser Betrag wird neu an § 4 Absatz 2 angepasst und auf 750'000 Franken festgelegt. Eine Solidarbürgschaft des Kantons setzt zudem einen verbürgten Kredit von mindestens 500'000 Franken (bisher 200'000 Franken) voraus und wird auf maximal 2 Millionen Franken (bisher 500'000 Franken) angehoben.

§ 6 Kumulation von Härtefallmassnahmen

Aufgrund der Anpassung des maximalen Härtefallbeitrages gemäss § 4 Absätze 2 und 2^{bis} sowie der Solidarbürgschaft gemäss § 5 Absätze 1 und 2 ist auch der Maximalbetrag der kumulierten Härtefallmassnahmen anzupassen. Dieser beträgt neu 2.75 Millionen Franken beziehungsweise 3.5 Millionen Franken im Falle, dass die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen gemäss § 4 Absatz 2^{bis} auf Forderungen verzichten.

§ 8 Zeitpunkt der Gründung und Umsatz

Gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe c der Härtefallverordnung-SO muss ein Unternehmen belegen, dass seine Lohnkosten überwiegend im Kanton Solothurn anfallen. § 12 Absatz 1 Buchstabe b sieht zudem vor, dass ein Unternehmen im Kanton Solothurn eine Geschäftstätigkeit ausüben und eigenes Personal beschäftigen muss, damit es grundsätzlich anspruchsberechtigt ist. Diese Regelungen führen dazu, dass es Unternehmen gibt, die aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Vorschriften in keinem Kanton anspruchsberechtigt sind, obwohl sie aufgrund der übrigen Voraussetzungen grundsätzlich als Härtefall zu qualifizieren wären. Dies betrifft z. B. Unternehmen, welche ihren Sitz zwar im Kanton Solothurn haben, die überwiegenden Lohnkosten jedoch in der Zweigniederlassung im Kanton Bern anfallen. Der Kanton Bern lässt aktuell nur Unternehmen zum Härtefallprogramm zu, welche ihren Sitz im Kanton Bern haben. Entsprechend fallen diese Unternehmen aus beiden Härtefallprogrammen.

Die Anpassungen gelten im Sinne einer Erleichterung für interkantonale Unternehmen und sollen ermöglichen, diese Unternehmen künftig ebenfalls unterstützen zu können, wenn sie ihren statutarischen Sitz (Hauptsitz) im Kanton Solothurn haben. Damit erklärt sich der Kanton Solothurn bereit, Härtefallbeiträge und Bürgschaften auch an Zweigniederlassungen in anderen Kantonen auszurichten, wenn der statutarische Sitz im Kanton Solothurn liegt.

§ 10b Entfallende Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen

Mit den Lockerungen des Bundes in den Anspruchsvoraussetzungen ist das Mengengerüst der zu erwartenden Gesuche stark angestiegen. Gleichzeitig wird der Druck grösser, Überentschädigungen zu verhindern und eine stärkere Koppelung an die Fixkosten vorzunehmen.

Um eine Überentschädigung zu verhindern, orientieren sich die Härtefallbeiträge neu für alle Unternehmen – auch für die behördlich geschlossenen – grundsätzlich an den ungedeckten Fixkosten. Daher haben auch diejenigen Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes

oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen, nach § 10a der Härtefallverordnung-SO zu bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende 2020 bzw. bei einer Berechnung nach § 10 Absatz 1^{bis} am Ende der 12 Monate erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren.

§ 10c Anspruchsvoraussetzung für teilgeschlossene Unternehmen

Es gibt zusätzlich zu den geschlossenen und den nicht geschlossenen Unternehmen eine dritte Kategorie: die teilgeschlossenen Unternehmen. Dazu gehört beispielsweise eine Bäckerei mit angrenzendem Café. Währenddem das Café geschlossen ist, darf die Bäckerei weiterhin geöffnet bleiben. Konkret besteht für diese Unternehmen Unklarheit, ob sie in die Kategorie der geschlossenen Unternehmen (ohne Nachweis des Umsatzrückgangs) oder in jene der geöffneten Unternehmen (mit Nachweis des Umsatzrückgangs um 40 %) gehören.

Dieser Kategorie wurde bisher in der Verordnung zu wenig Rechnung getragen. Daher werden die Voraussetzungen, welche ein teilgeschlossenes Unternehmen erfüllen muss, in der Verordnung explizit geregelt.

Als teilgeschlossen gelten Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage teilweise schliessen müssen und die belegen, dass der Jahresumsatz 2020 oder der Umsatz der letzten 12 Monate – bezogen auf das Gesamtunternehmen – in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 75 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt (Bst. a), und dass die Umsatzeinbusse durch die behördliche Schliessung verursacht wurde (Bst. b). Ausser dem geringeren Umsatzrückgang müssen alle übrigen Voraussetzungen der nicht behördlich geschlossenen Unternehmen erfüllt sein. Die Bemessung des Härtefallbeitrages orientiert sich auch bei dieser Kategorie an den ungedeckten Fixkosten.

Unternehmen, welche eine Spartenrechnung führen, können den Beleg durch Einreichung derselben erbringen.

§ 12 Ausschluss der Anspruchsverehrung

Es wird auf die vorangehenden Erläuterungen zu § 8 Absatz 1 Buchstabe c verwiesen.

§ 16 Einzureichende Unterlagen

Die Praxis hat gezeigt, dass es den Unternehmen nicht (mehr) möglich ist, zeitnah offizielle Mehrwertsteuerabrechnungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu erhalten. Daher werden die einzureichenden Unterlagen angepasst. Die Änderung betrifft primär Unternehmen, welche sich auf einen Umsatzrückgang nach § 10 Absatz 1^{bis} (Berechnung auf 12 Monate) berufen. Diese müssen die Jahresumsätze 2018, 2019, 2020 sowie die Monatsumsätze 2021 neu von einem Treuhänder bzw. einer Treuhänderin bestätigen lassen.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler RRB

Regierungsrat (6)
Volkswirtschaftsdepartement (GK 5275)
Fachstelle Standortförderung
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Steueramt
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst, Legistik und Justiz)
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Aktuariat UMBAWIKO
GS / BGS
Amtsblatt

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement
Finanzdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Kantonale Finanzkontrolle